

TE UVS Niederösterreich 1996/06/17 Senat-GD-95-051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1996

Spruch

Herr O B hat gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft G vom ***199*, ZI 3-****-9*, betreffend Bestrafungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 fristgerecht Berufung erhoben.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat durch das Mitglied Dr E nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung vom ** J*** 199*

hiez

folgende Berufungsentscheidung verkündet

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991 - AVG, iVm § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, zu den Punkten 1

und 3 des Straferkenntnisses keine Folge gegeben und der

erstinstanzliche

Bescheid insoweit bestätigt.

Der Berufungswerber hat hiez gemäß § 64 VStG Kostenbeiträge für das Berufungsverfahren von S 400,-- (je S 200,--) zu leisten.

Zu den Punkten 2, 4 und 5 des Straferkenntnisses wird der Berufung Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis insoweit aufgehoben und das Verfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

Gemäß § 65 VStG hat der Berufungswerber zu den Punkten 2, 4 und 5 des Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens zu leisten.

Der Berufungswerber hat die zu den Punkten 1 und 3 des Straferkenntnisses verhängten Strafen und die diesbezüglichen Kostenbeiträge für die Verfahren beider Instanzen binnen zwei Wochen zu zahlen (§ 59 Abs 2 AVG).

Text

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet im wesentlichen wie folgt:

Sie haben als Fahrzeuglenker folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: ***199* 1 u. 2 **** Uhr, 3 bis 5 ca **** Uhr

Ort: G**** auf der B*****straße, Höhe B*****, aus Richtung

C*****straße

kommend

Fahrzeug: Pkw Mercedes ** *** *

Tatbeschreibung

1. Sie haben das Fahrzeug gelenkt und somit in Betrieb genommen, ohne sich, obwohl dies zumutbar gewesen wäre, davon überzeugt zu haben, daß dieses von Ihnen zu lenkende Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Fahrzeug hat folgenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen:
dem § 4 Abs 4 KDV, da die Profiltiefe der beiden Vorderradreifen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, nicht mindestens 1,6 mm betragen hat.

Übertretungsnorm:

§ 134 Abs 1, § 102 Abs 1 KFG 1967, § 4 Abs 4 KDV 1967

Strafnorm und verhängte Geldstrafe:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 S 1.000,--

Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden

2.

Der durch deutlich sichtbare Zeichen (Armzeichen senkrecht nach oben) erfolgten Aufforderung eines Organes der Straßenaufsicht zum Anhalten keine Folge geleistet.
Sie fuhren an dem Straßenaufsichtsorgan vorbei und hielten erst ca.

10 Meter

nach dessen Standort.

Übertretungsnorm:

§ 99 Abs 3 lit j,

§ 97 Abs 5 StVO 1960

Strafnorm und verhängte Geldstrafe:

§ 99 Abs 3 lit j StVO 1960 S 1.000,--

Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden

3.

Sie haben das Fahrzeug gelenkt und somit in Betrieb genommen, ohne sich, obwohl

dies zumutbar gewesen wäre, davon überzeugt zu haben, daß dieses von Ihnen zu

lenkende Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. dem § 4 Abs 4 KDV, da die Profiltiefe der beiden Vorderreifen im mittleren

Bereich Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite

einnimmt, nicht

mindestens 1,6 mm betragen hat.

Übertretungsnorm:

§ 134 Abs 1, § 102 Abs 1 KFG 1967, § 4 Abs 4 KDV 1967

Strafnorm und verhängte Geldstrafe:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 S 1.000,--

Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden

4.

Auf dieser Fahrt den Zulassungsschein nicht mitgeführt.

Übertretungsnorm:

§ 134 Abs 1, § 102 Abs 5 lit b KFG 1967

Strafnorm und verhängte Geldstrafe:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 S 300,--

Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden

5. Auf dieser Fahrt den Führerschein nicht mitgeführt.

Übertretungsnorm:

§ 134 Abs 1, § 102 Abs 5 lit a KFG 1967

Strafnorm und verhängte Geldstrafe:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 S 300,--

Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden

Vorgeschriebener Kostenbeitrag

S 360,--

Rechtsgrundlage

§ 64 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG)

Der Berufungswerber hat gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht berufen und dabei ausgeführt, daß er bei den bisher gemachten Angaben bleibe, und daß nach dem neuen EU-Gesetz die Bereifung des Fahrzeuges in Ordnung gewesen sei. In seiner bisherigen Rechtfertigung hatte der Berufungswerber sämtliche angelastete Verwaltungsübertretungen bestritten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat als Berufungsbehörde für den ** J*** 199* gemäß § 51 e VStG eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

Hiezu sind der Berufungswerber und als Zeugen A B, VB/S H und VB/S K (Meldungsleger) ordnungsgemäß geladen worden.

Die Zeugen erschienen pünktlich zur Verhandlung.

Da der Berufungswerber in Kenntnis des anhängigen Verfahrens seine Abgabestelle geändert hat und sein gegenwärtiger Aufenthalt weder seinem Vater A B bekannt ist noch durch die Berufungsbehörde eruiert werden konnte und für ihn kein zweifelsfrei bevollmächtigter Vertreter erschienen ist, war die Verhandlung gemäß § 51 f Abs 2 VStG durchzuführen und in der Folge die Berufungsentscheidung zu fällen.

Der als Zeuge vernommene Vater des Berufungswerbers, A B, gab im wesentlichen an, daß sein Sohn O in Südtirol gewesen sei, von wann bis wann wisse er jedoch nicht. Jetzt sei der Sohn in W***, wo er dort sei, das wisse er ebenfalls nicht. Der Sohn habe derzeit keine Abgabestelle. Ansonsten könne der Zeuge zum

Aufenthaltort des Sohnes nichts angeben.

Bei der damaligen Amtshandlung der Beamten gegen seinen Sohn sei er nicht dabei gewesen, sondern habe sich im Garten aufgehalten. Der Zeuge sei zur Tatzeit Zulassungsbesitzer des bezeichneten PKW gewesen. Der Sohn sei damals aufgeregt nach Hause gekommen und habe von der Amtshandlung erzählt. Die Beamten seien dann zum Grundstück der Familie B gekommen und hätten dort das Profil der Reifen messen wollen. Da sie sich dabei auf das Privatgrundstück der Familie B begeben hätten, seien sie von dort weggewiesen worden.

Die Reifen des PKW seien in bester Ordnung gewesen. Der Zeuge könne jedoch weder deren Marke, Dimension oder Nummer nennen, da sie mehrere Autos in Verwendung gehabt hätten. Die Reifen seien vom Lenker (Berufungswerber) in Deutschland besorgt worden, wann, das wisse der Zeuge nicht mehr. Von dort wären jedoch immer nur richtige Reifen zu bekommen gewesen. Die Reifen seien deshalb in Ordnung gewesen, da sie beim Tanken, vor allem wegen des Luftdrucks, immer kontrolliert würden.

Der Zeuge VB/S K, führte im wesentlichen aus, daß seine bisherigen Angaben (Anzeige sowie seine Zeugenaussage vom ***199* und sein Bericht mit der Skizze) richtig seien.

Der Berufungswerber sei damals vom Meldungsleger, in Gegenwart von dessen Kollegen H, während des Verkehrsüberwachungsdienstes angehalten und kontrolliert worden. Dabei sei von ihnen die vorschriftswidrige Beschaffenheit der beiden Vorderräder des vom Berufungswerber gelenkten PKW (teilweise gänzlich abgefahrene Laufflächen und im übrigen bloße Profiltiefe von ca 0,5 mm auf den Laufflächen) wahrgenommen und mit einem Profilmeßgerät gemessen worden.

Der Berufungswerber habe das Haltezeichen des Meldungslegers nicht hinreichend befolgt, da er mit seinem PKW erst ca 10 m nach dem Beamten angehalten habe.

Der Beamten hätte sodann dem Berufungswerber die Weiterfahrt zum Wohnsitz untersagt, dennoch habe der Berufungswerber das KFZ wiederum in Betrieb genommen und sei noch während der Amtshandlung, nach seiner Aushändigung des Führerscheines und Zulassungsscheines an die Beamten, ohne diese Dokumente mitzuführen, weitergefahren. Der PKW sei kurz darauf in der E*****-B***** Straße abgestellt vorgefunden und der Berufungswerber dort daraufhin

angetroffen

worden.

Der Zeuge stellt jede Voreingenommenheit gegenüber dem Berufungswerber entschieden in Abrede.

Aus der Zeugenaussage von VB/S H ergibt sich im wesentlichen eine Bestätigung der Angaben des Meldungslegers. Der Zeuge führte u.a. aus, daß auch er die vorschriftswidrige Beschaffenheit der beiden Vorderreifen wahrnehmen habe können, und daß der Meldungsleger die Profiltiefe bereits nach der Anhaltung beim B***** mit dem Profilmeßgerät gemessen habe. Das Haltezeichen habe der Meldungsleger gegeben. Der Berufungswerber sei aber nicht beim Meldungsleger stehen geblieben, obwohl er dort stehen bleiben hätte können. Dem Berufungswerber sei die Nachhausefahrt untersagt worden. Dennoch habe er die Fahrt fortgesetzt, obwohl sich seine Dokumente noch bei den Beamten befunden hätten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat nun erwogen:

Der Berufungswerber bestritt in seiner evidenten Rechtfertigung nicht, das bezeichnete KFZ (PKW) zur Tatzeit gelenkt zu haben.

Er ist auch der Tatsache, daß die beiden Vorderradreifen vorschriftswidrig beschaffen waren (weniger als 1,6 mm Mindestprofiltiefe aufwiesen) nicht konkret entgegengetreten, sondern hat lediglich vorgebracht, sie wären nach dem neuen EU-Gesetz in Ordnung gewesen.

Der Berufungswerber hatte auch nicht bestritten, den PKW nach erfolgter Beanstandung mit der gleichen Beschaffenheit (so der vorschriftswidrig beschaffenen Bereifung der beiden Vorderräder) abermals in Betrieb genommen und bis zu seiner Adresse gelenkt zu haben.

Dem ansonsten bestreitenden Vorbringen des Berufungswerbers zu den Punkten 1 und 3 des Straferkenntnisses ist entgegenzuhalten, daß hiedurch keine tatbestandsrelevante Wahrnehmung des Meldungslegers in Frage gestellt wird. Hinsichtlich dieser Angaben der beiden Beamten kann nicht angenommen werden, daß diese Zeugen, die aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Stellung zur Wahrheit

verpflichtet sind, den Berufungswerber unwahr belasten wollten. Die Zeugenaussage des Vaters des Berufungswerbers, A B, ist zur Entlastung des Berufungswerbers zu diesen Punkten 1 und 2 nicht geeignet, da sie einerseits

nicht so konkret sind wie jene der beiden Beamten und überdies der Vater des Berufungswerbers aufgrund seiner Verwandtschaft eher geneigt sein

wird, sich

lediglich entlastender Umstände zu erinnern.

Somit kommt auch die Berufungsbehörde zu dem Schluß, daß der Berufungswerber den ihm in den Punkten 1 und 3 vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat.

Zufolge § 102 Abs 1 KFG darf der Lenker eines KFZ dieses erst in Betrieb nehmen,

wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß das von ihm zu

lenkende KFZ den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Aus § 4 Abs 4 KDV ergibt sich, daß die Profiltiefe eines Reifens eines solchen KFZ (PKW)

auf der gesamten Lauffläche mindestens 1,6 mm betragen muß.

Der Einwand des Berufungswerbers, die Bereifung hätte einem neuen EU-Gesetz

entsprochen, ist zu seiner Entlastung nicht geeignet, da ein solches EU-Gesetz,

welches einen Ausnahmetatbestand für eine derartige vorschriftswidrige

Beschaffenheit eines KFZ vorsähe, nicht existiert, und die

angelasteten

Tatbestände uneingeschränkt zu subsumieren waren.

Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten des Berufungswerbers. Sohin konnte der Berufungswerber nicht glaubhaft dartun, daß

ihn an der Verletzung der konkreten Verwaltungsvorschrift kein

Verschulden

träfe.

Der Berufungswerber hat in beiden Fällen (Punkte 1 und 3 des Straferkenntnisses)

schuldhaft gehandelt.

Die dem Berufungswerber dort angelasteten Verwaltungsübertretungen waren daher

als erwiesen anzunehmen, weshalb der Berufung insoweit keine Folge zu geben und

der erstinstanzliche Schuldspruch sohin zu bestätigen war.

Zur Strafbemessung wird folgendes festgestellt:

Der Berufungswerber hat laut Aktenlage ein monatliches Einkommen von etwa S

**000,-- netto, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

Zu § 19 Abs 1 VStG wird festgestellt, daß es durch diese Taten zu einer nicht unbeträchtlichen Schädigung derjenigen Interessen kam, deren Schutz die verletzte Gesetzesbestimmung zu dienen hat. Die verletzte Norm hat die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer durch Teilnahme vorschriftsmäßig beschaffener KFZ am öffentlichen Verkehr zum Ziele. Sonst haben die Taten keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Ferner ist auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen.

Eine Herabsetzung der beiden Strafen kommt nicht in Betracht, da der bis zu S 30.000,-- reichende Strafraum ohnedies nur zum sehr geringen Teil ausgeschöpft wurde und außerdem eine Herabsetzung der Strafen nicht geeignet erschiene, den Berufungswerber von der Begehung weiterer gleichartiger Straftaten abzuhalten. Die Berufsbehörde kann auch nicht finden, daß den Berufungswerber bloß ein geringfügiges Verschulden trafe, da keine entlastenden Umstände vorliegen und ist somit der Auffassung, daß diese verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen schuldangemessen sind.

Hingegen ist der Berufung zu den Punkten 2, 4 und 5 des Straferkenntnisses Erfolg beschieden.

Gemäß § 97 Abs 5 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges der Aufforderung eines Organes der Straßenaufsicht (deutlich sichtbaren Zeichen, zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, um zum Anhalten aufzufordern) Folge zu leisten.

Da diese Norm nicht zwingend ein Anhalten eines solchen Fahrzeuglenkers direkt bei einem Straßenaufsichtsorgan vorschreibt, muß im Lichte der ratio legis (die Befolgung gemäß § 97 Abs 5 StVO soll dem Straßenaufsichtsorgan die Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder eine andere Amtshandlung ermöglichen) im konkreten Falle die Reaktion des Berufungswerbers (Anhalten des PKW an der in der Skizze bezeichneten Stelle, ca 10 m vom Standort des Beamten entfernt, neben der Straße, am dortigen B******) noch als hinreichende Befolgung des Haltezeichens beurteilt werden. Dies schon deshalb, da die vom Meldungsleger beabsichtigte Lenker- und Fahrzeugkontrolle für ihn unschwer in unmittelbarer Nähe seines Standortes möglich war und der Standort des angehaltenen

PKW

überdies im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs der befahrenen Straße günstig gewählt war.

Gemäß § 102 Abs 5 lit a bzw lit b KFG hat der Lenker eines Fahrzeuges mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ua a) den Führerschein und b) den Zulassungsschein.

Aus der Judikatur des VwGH ergibt sich hiezu, daß diese Tatbilder zwei Voraussetzungen erfordern, nämlich das Nichtmitführen des Dokumentes und hiezu das Nichtaushändigen desselben an das konkret hiezu auffordernde Organ (ua VwGH 8.9.1982, ZVR 1984/141; 11.10.1973, ZVR 1974/187; 28.1.1981, ZVR 1982/61; 6.5.1981, ZfVB 1982/4/1297; 28.1.1981, ZVR 1982/61; 6.5.1981, ZfVB 1982/4/1297).

Im Lichte der adäquaten VwGH-Judikatur hätte der Berufungswerber bezüglich der Punkte 4 und 5 des Straferkenntnisses die Tatbilder erst verwirklicht, wenn er der Aufforderung der im § 102 Abs 5 KFG bezeichneten Organe, diese Dokumente (Führerschein und Zulassungsschein) auszuhändigen, nicht nachgekommen wäre.

Zweck der in § 102 Abs 5 normierten Ausweispflicht ist es laut VwGH vom 28.1.1981, ZVR 1982/61, zu gewährleisten, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglichst rasch, nach Tunlichkeit noch am Tatort, über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen genaue Kenntnis erlangen können.

Im konkreten Falle lassen sich die Tatbestände der § 102 Abs 5 lit a und b KFG sohin schon deshalb nicht bejahen, da den beiden eingeschrittenen Beamten diese Dokumente sehr wohl ausgehändigt wurden und der Berufungswerber durch andere Organe der Aktenlage nach nicht zur Aushändigung dieser Dokumente aufgefordert wurde.

Überdies wurde dem Berufungswerber in der Tatumschreibung zu den Punkten 4 und 5 des Straferkenntnisses ein Nichtaushändigen der Dokumente (Tatbestandselement) nicht angelastet.

Aus den oa Gründen war das Straferkenntnis in den Punkten 2, 4 und 5 zu beheben und das Verfahren hiezu gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Die Kostenentscheidung zu den Punkten 1 und 3 des Straferkenntnisses stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at